

## Bestimmungen bezüglich gefährlicher Güter, die von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden

Artikel oder Gegenstände	Erlaubt im oder als aufgegebenes Gepäck					Beschränkungen
	Erlaubt im oder als Handgepäck					
	Erlaubt, wenn am eigenen Körper mitgeführt					
	Genehmigung des/der Luftfahrtunternehmen(s) ist erforderlich					
	Der verantwortliche Luftfahrzeugführer muss informiert sein					
<b>Medizinische Notwendigkeiten</b>						
1) Kleine Druckgasflaschen (Zylinder) mit gasförmigem Sauerstoff oder gasförmiger Luft für medizinische Zwecke	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	a) Jede Druckgasflasche darf ein Bruttogewicht von 5 kg nicht überschreiten; b) Druckgasflaschen, Ventile und Regler müssen im eingebauten Zustand vor Beschädigungen geschützt sein, die die unbeabsichtigte Freisetzung des Inhaltes verursachen könnten und c) der verantwortliche Luftfahrzeugführer muss über die an Bord des Luftfahrzeuges geladene Anzahl der Druckgasflaschen mit Sauerstoff oder Luft und deren Ladeposition(en) informiert sein.
Geräte mit flüssigem Sauerstoff	Nein	Nein	Nein	N/A	N/A	Geräte, die flüssigen Sauerstoff verwenden, sind im Handgepäck, im aufgegebenen Gepäck oder am Körper verboten.
2) Druckgasflaschen/-zylinder der Unterklasse 2.2 für den Betrieb mechanischer Gliedmaßen	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ersatzdruckgasflaschen/-zylinder gleicher Größe sind ebenfalls erlaubt, wenn diese zur Sicherung einer ausreichenden Versorgung für die Dauer der Reise erforderlich sind.
3) Nicht radioaktive medizinische Artikel (einschließlich Druckgaspackungen (Aerosole))	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	a) die Nettomenge jedes einzelnen Artikels darf höchstens 0,5 kg oder 0,5 l betragen; b) die Ventile von Druckgaspackungen (Aerosole) müssen durch Schutzkappen oder andere geeignete Mittel geschützt sein, um eine unbeabsichtigte Freisetzung des Inhaltes zu verhindern; und c) die Gesamt Nettomenge aller in 3), 10) und 13) erwähnten Artikel darf höchstens 2 kg oder 2 l (z. B. vier Sprühdosen je 500 ml) pro Person betragen.
4) Radioaktive Herzschrittmacher oder andere medizinische Geräte, einschließlich solcher, welche durch Lithiumbatterien betrieben werden	N/A	N/A	Ja	Nein	Nein	Müssen sich, im Rahmen einer medizinischen Behandlung, im Körper einer Person befinden oder äußerlich angebracht sein.
Radiopharmazeutika, die sich im Körper einer Person befinden	N/A	N/A	Ja	Nein	Nein	Müssen das Ergebnis einer medizinischen Behandlung sein.
5) Mobilitätshilfen (z.B. Rollstühle), welche mit auslaufsicheren Nassbatterien oder mit Batterien angetrieben werden, die der Sonderbestimmung A123 oder A199 entsprechen, für die Nutzung durch Passagiere, deren Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist, entweder durch eine Behinderung, durch Gesundheit oder Alter oder durch ein vorübergehendes Mobilitätsproblem (z.B. ein gebrochenes Bein)	Ja	Nein	Nein	Ja	(siehe 5.d) iv))	a) Auslaufsichere Nassbatterien müssen mit der Sonderbestimmung A67 oder den Vibrations- und Differenzdruckprüfungen nach Verpackungsanweisung 872 übereinstimmen; b) das Luftfahrtunternehmen muss sicherstellen, dass: i) die Batterie sicher an der Mobilitätshilfe befestigt ist; ii) die Batteriepole gegen Kurzschluss gesichert sind (z.B. verstaut in einem Batteriebehälter); und iii) die Stromkreise isoliert wurden; c) Mobilitätshilfen müssen in einer Art und Weise befördert werden, dass sie vor Beschädigung durch die Bewegung von Gepäck, Post, Vorräten oder Fracht geschützt sind; d) ist eine Mobilitätshilfe speziell dafür gebaut, dass die Batterie(n) vom Nutzer entfernt werden kann (können) (z.B. faltbare): i) muss/müssen die Batterie/n entfernt werden; die Mobilitätshilfe kann dann ohne Beschränkung als aufgegebenes Gepäck befördert werden; ii) die entfernte/n Batterie/n muss/müssen in stabilen, festen Verpackungen transportiert und im Frachtladeraum verstaut werden; iii) die Batterie/n muss/müssen vor Kurzschluss gesichert sein; und iv) der verantwortliche Luftfahrzeugführer muss über die Ladeposition der verpackten Batterie/n informiert werden; e) es wird empfohlen, dass Passagiere Vorausabsprachen mit jedem Luftfahrtunternehmen treffen.

Artikel oder Gegenstände	Erlaubt im oder als aufgegebenes Gepäck					Beschränkungen
	Erlaubt im oder als Handgepäck				Der verantwortliche Luftfahrzeugführer muss informiert sein	
	Erlaubt, wenn am eigenen Körper mitgeführt			Genehmigung des/der Luftfahrtunternehmen(s) ist erforderlich		
	Erlaubt im oder als Handgepäck		Genehmigung des/der Luftfahrtunternehmen(s) ist erforderlich			
	Erlaubt im oder als Handgepäck	Erlaubt, wenn am eigenen Körper mitgeführt				
6) Mobilitätshilfen (z.B. Rollstühle), welche mit nicht auslaufsicheren Batterien angetrieben werden, für die Nutzung durch Passagiere, deren Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist, entweder durch eine Behinderung, durch Gesundheit oder Alter, oder durch ein vorübergehendes Mobilitätsproblem (z.B. ein gebrochenes Bein)	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	<p>a) Wo es möglich ist, muss die Mobilitätshilfe immer in einer aufrechten Position verladen, verstaut, gesichert und entladen werden. Der Luftfahrtunternehmer muss sicherstellen, dass:</p> <p>i) die Batterie sicher an der Mobilitätshilfe befestigt ist;</p> <p>ii) die Batteriepole gegen Kurzschluss gesichert sind (z.B. verstaut in einem Batteriebehälter); und</p> <p>iii) die Stromkreise isoliert wurden;</p> <p>b) wenn die Mobilitätshilfe nicht immer in einer aufrechten Position verladen, verstaut, gesichert und entladen werden kann, muss/müssen die Batterie(n) entfernt werden und in stabilen, festen Verpackungen wie folgt befördert werden:</p> <p>i) die Verpackungen müssen auslaufsicher, für Batterieflüssigkeit undurchlässig sein und durch Sichern auf Paletten oder durch Verzurren im Frachtladeraum, mittels passender Ladungssicherung (nicht durch das Abstützen durch Fracht oder Gepäck), wie Spanngurte, Haltern oder Klammern vor Umkippen gesichert werden;</p> <p>ii) die Batterien müssen gegen Kurzschluss geschützt sein, aufrecht in der Verpackung gesichert sein und mit so viel geeignetem Aufsaugmaterial umgeben sein, dass der Gesamteinhalt der Flüssigkeit aufgesaugt werden kann; und</p> <p>iii) diese Verpackungen müssen mit „BATTERY, WET, WITH WHEELCHAIR“ oder „BATTERY, WET, WITH MOBILITY AID“, markiert und mit den Gefahrenkennzeichen für ätzende Stoffe „Corrosive“ (Abbildung 5-24 ICAO T.I.) und mit den Abfertigungskennzeichen Versandstückorientierung „Package Orientation“ (Abbildung 5-29 ICAO T.I.) versehen sein, wie in Kapitel 5;3 ICAO T.I. vorgeschrieben; das Fortbewegungsmittel kann dann als aufgegebenes Gepäck ohne Beschränkung befördert werden;</p> <p>c) Mobilitätshilfen müssen in einer Art und Weise befördert werden, dass sie vor Beschädigung durch die Bewegung von Gepäck, Post, Vorräten oder anderer Fracht geschützt sind;</p> <p>d) der verantwortliche Luftfahrzeugführer muss über die Ladeposition einer Mobilitätshilfe mit einer eingebauten Batterie oder den Ort der verpackten Batterie informiert sein;</p> <p>e) es wird empfohlen, dass Passagiere Vorausabsprachen mit jedem Luftfahrtunternehmen treffen; selbst bei auslaufsicheren Batterien sollten diese, wenn möglich, mit auslaufsicheren Kappen für die Öffnungen versehen sein.</p>
7) Mobilitätshilfen (z.B. Rollstühle), welche mit Lithium-Ionen-Batterien angetrieben werden, für die Nutzung durch Passagiere, deren Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist, entweder durch eine Behinderung, durch Gesundheit oder Alter, oder durch ein vorübergehendes Mobilitätsproblem (z.B. ein gebrochenes Bein)	Ja	(siehe 7 d))	Nein	Ja	Ja	<p>a) Die Batterien müssen einem Typ entsprechen, der die Anforderungen jeder Prüfung des UN Handbuchs der Prüfungen und Kriterien, Teil III, Unterabschnitt 38.3 erfüllt;</p> <p>b) das Luftfahrtunternehmen muss sicherstellen, dass:</p> <p>i) die Batterie sicher an der Mobilitätshilfe befestigt ist;</p> <p>ii) die Batteriepole gegen Kurzschluss gesichert sind (z.B. verstaut in einem Batteriebehälter); und</p> <p>iii) die Stromkreise isoliert wurden;</p> <p>c) die Mobilitätshilfen müssen in einer Art und Weise befördert werden, dass sie vor Beschädigung durch die Bewegung von Gepäck, Post, Vorräten oder anderer Fracht geschützt sind;</p> <p>d) ist eine Mobilitätshilfe speziell dafür gebaut, dass die Batterie(n) vom Nutzer entfernt werden kann (können) (z.B. faltbare):</p> <p>i) muss/müssen die Batterie/n entfernt werden und in der Passagierkabine befördert werden;</p> <p>ii) die Batteriepole müssen vor Kurzschluss gesichert werden (durch Isolierung der Pole, z.B. durch Überkleben der freistehenden Pole);</p> <p>iii) die Batterie muss vor Beschädigung geschützt werden. (z.B. durch Platzieren jeder Batterie in einer schützenden Tasche);</p> <p>iv) das Entfernen der Batterie von der Mobilitätshilfe muss nach Anweisung des Herstellers oder des Eigentümers durchgeführt werden;</p> <p>v) die Batterie darf 300 Wh nicht überschreiten und</p> <p>vi) eine Ersatzbatterie mit maximal 300 Wh oder zwei Ersatzbatterien mit maximal je 160 Wh dürfen mitgeführt werden;</p> <p>e) der verantwortliche Luftfahrzeugführer muss über die Ladeposition der Lithium-Ionen-Batterie(n) informiert werden;</p> <p>f) es wird empfohlen, dass Passagiere Vorausabsprachen mit jedem Luftfahrtunternehmen treffen.</p>

Artikel oder Gegenstände	Erlaubt im oder als aufgegebenes Gepäck					
	Erlaubt im oder als Handgepäck					
	Erlaubt, wenn am eigenen Körper mitgeführt					
	Genehmigung des/der Luftfahrtunternehmen(s) ist erforderlich					
	Der verantwortliche Luftfahrzeugführer muss informiert sein					
						Beschränkungen
8) Tragbare medizinische elektronische Geräte (automatisierte externe Defibrillatoren (AED), Nebulisateur, kontinuierlicher Atemwegsüberdruck (CPAP) usw.), die Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien enthalten						
Tragbare medizinische elektronische Geräte, die Lithium-Metall-Zellen oder -Batterien enthalten, die 2 g nicht überschreiten oder Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien, die 100 Wh nicht übersteigen	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	a) Dürfen von Passagieren zu medizinischen Zwecken befördert werden; b) jede Batterie oder Ersatzbatterie muss einem Typ entsprechen, der die Anforderungen jeder Prüfung des UN-Handbuches der Prüfungen und Kriterien, Teil III, Unterabschnitt 38.3 erfüllt.
Ersatzbatterien für tragbare medizinische elektronische Geräte, die Lithium-Metall-Zellen oder -Batterien enthalten, die 2 g nicht überschreiten oder Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien, die 100 Wh nicht übersteigen	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	a) Dürfen von Passagieren zu medizinischen Zwecken befördert werden; b) jede Batterie oder Ersatzbatterie muss einem Typ entsprechen, der die Anforderungen jeder Prüfung des UN-Handbuches der Prüfungen und Kriterien, Teil III, Unterabschnitt 38.3 erfüllt; und c) müssen einzeln gegen Kurzschluss gesichert sein (durch Verstauen in der originalen Einzelhandelsverpackung oder durch anderweitiges Isolieren der Pole, z.B. durch Überkleben der freiliegenden Pole mit Klebeband oder Verpacken jeder Batterie in einem eigenen Kunststoffbeutel oder in einer schützenden Tasche).
Tragbare medizinische elektronische Geräte, die Lithium-Metall-Batterien enthalten, die mehr als 2 g, jedoch nicht mehr als 8 g enthalten oder Lithium-Ionen-Batterien mit mehr als 100 Wh, aber höchstens 160 Wh haben	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	a) Dürfen von Passagieren zu medizinischen Zwecken befördert werden; b) jede Batterie oder Ersatzbatterie muss einem Typ entsprechen, der die Anforderungen jeder Prüfung des UN-Handbuches der Prüfungen und Kriterien, Teil III, Unterabschnitt 38.3 erfüllt.
Ersatzbatterien für tragbare medizinische elektronische Geräte, die Lithium-Metall-Batterien enthalten, die mehr als 2 g, jedoch nicht mehr als 8 g enthalten oder Lithium-Ionen-Batterien mit mehr als 100 Wh, aber höchstens 160 Wh haben	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	a) Dürfen von Passagieren zu medizinischen Zwecken befördert werden; b) jede Batterie oder Ersatzbatterie muss einem Typ entsprechen, der die Anforderungen jeder Prüfung des UN-Handbuches der Prüfungen und Kriterien, Teil III, Unterabschnitt 38.3 erfüllt; und c) müssen einzeln gegen Kurzschluss gesichert sein (durch Verstauen in der originalen Einzelhandelsverpackung oder durch anderweitiges Isolieren der Pole, z.B. durch Überkleben der freiliegenden Pole mit Klebeband oder Verpacken jeder Batterie in einem eigenen Kunststoffbeutel oder in einer schützenden Tasche); und d) es können nicht mehr als zwei Ersatzbatterien, die einen Gehalt von 2 g Lithium in Metall-Batterien enthalten oder 100 Wh in Lithium-Ionen-Batterien überschreiten, mitgenommen werden.
9) Kleines medizinisches oder klinisches Thermometer, welches Quecksilber enthält	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	a) Nicht mehr als ein Thermometer pro Person; b) muss für den persönlichen Gebrauch sein; und c) muss sich in seiner Schutzhülle befinden.

Gegenstände, die zur Körperpflege oder zum Ankleiden benutzt werden

Artikel oder Gegenstände	Erlaubt im oder als aufgegebenes Gepäck					
	Erlaubt im oder als Handgepäck					
	Erlaubt, wenn am eigenen Körper mitgeführt					
	Genehmigung des/der Luftfahrtunternehmen(s) ist erforderlich					
	Der verantwortliche Luftfahrzeugführer muss informiert sein					
Beschränkungen						
10) Toilettenartikel (einschließlich Druckgaspackungen (Aerosole))	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	a) Der Begriff „Toilettenartikel (einschließlich Druckgaspackungen (Aerosole))“ umfasst Artikel wie Haarsprays, Parfüms und Kölnischwasser; b) die Nettomenge jedes einzelnen Artikels darf höchstens 0,5 kg oder 0,5 l betragen; c) die Ventile von Druckgaspackungen (Aerosolen) müssen durch Schutzkappen oder andere geeignete Mittel geschützt sein, um eine unbeabsichtigte Freisetzung des Inhalts zu verhindern; und d) die Gesamt Nettomenge aller in 3), 10) und 13) erwähnten Artikel darf höchstens 2 kg oder 2 l pro Person betragen (z.B. vier Sprühdosen je 500 ml).
11) Lockenstäbe, die Kohlenwasserstoffgas enthalten	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	a) Nicht mehr als einen pro Person; b) die Schutzkappe muss sicher über dem Heizelement befestigt sein; und c) Gas-Nachfüllpatronen für solche Lockenstäbe dürfen nicht mitgeführt werden.
<b>Bedarfsgegenstände</b>						
12) Alkoholische Getränke, die mehr als 24 Volumenprozent, aber nicht mehr als 70 Volumenprozent Alkohol enthalten	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	a) Müssen in Einzelhandelsverpackungen sein; b) nicht mehr als 5 l pro Gefäß; und c) eine Gesamt Nettomenge solcher Getränke von nicht mehr als 5 l pro Person.  <i>Anmerkung: Alkoholische Getränke mit 24 Volumenprozent oder weniger Alkohol unterliegen keinerlei Beschränkungen.</i>
13) Druckgaspackungen (Aerosole) der Unterklasse 2.2, ohne Nebengefahr, für Sportzwecke oder Heimgebrauch	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	a) Die Gesamt Nettomenge jedes einzelnen Artikels darf höchstens 0,5 kg oder 0,5 l betragen; b) die Ventile von Druckgaspackungen (Aerosolen) müssen durch Schutzkappen oder andere geeignete Mittel geschützt sein, um eine unbeabsichtigte Freisetzung des Inhalts zu verhindern; und c) die Gesamt Nettomenge aller in 3), 10) und 13) erwähnten Artikel darf höchstens 2 kg oder 2 l pro Person betragen ( z.B. vier Sprühdosen je 500 ml).
14) Sicher verpackte Munition der Unterklasse 1.4S (nur UN 0012 oder UN 0014)	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein	a) In Mengen, die maximal 5 kg Bruttogewicht pro Person nicht übersteigen und zum persönlichen Gebrauch dieser Person bestimmt sind; b) unter Ausschluss von Munition mit Spreng- oder Brandgeschossen; und c) im Falle mehrerer Passagiere dürfen die zugelassenen Bruttomengen pro Person nicht zu einem oder mehreren Versandstücken zusammengefasst werden.
15) Kleines Päckchen Sicherheitsstreichhölzer	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	a) Höchstens ein Päckchen pro Person; und b) für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
„Überallzündler“	Nein	Nein	Nein	N/A	N/A	Verboten.
Kleines Feuerzeug	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	a) Höchstens eins pro Person; b) für den persönlichen Gebrauch bestimmt; und c) darf nur verflüssigtes Gas und keinen anderen, nicht aufgesaugten flüssigen Brennstoff, enthalten.
Feuerzeugbenzin und Feuerzeug-Nachfüllpatronen	Nein	Nein	Nein	n/a	n/a	Verboten.
Feuerzeuge mit „blauer Flamme“, mit einem Schutz gegen unbeabsichtigte Betätigung	Nein	Nein	JA**	Nein	Nein	a) Höchstens eins pro Person; b) für den persönlichen Gebrauch bestimmt; und c) darf nur verflüssigtes Gas und keinen anderen, nicht aufgesaugten flüssigen Brennstoff, enthalten.
Feuerzeuge mit „blauer Flamme“, ohne einen Schutz gegen unbeabsichtigte Betätigung	Nein	Nein	Nein	N/A	N/A	Verboten.
16) Batteriebetriebene Geräte, die in der Lage sind, große Wärme zu erzeugen, welche, falls betätigt, einen Brand verursachen können (z. B. Unterwasserlampen mit großer Leuchtkraft)	Ja	Ja	Nein*	Ja	Nein	a) Das Hitze erzeugende Bauteil und die Batterie sind voneinander zu trennen, entweder durch Ausbau des Hitze erzeugenden Bauteiles, der Batterie oder eines anderen Bauteiles (z.B. der Sicherung); und b) jede ausgebaute Batterie muss gegen Kurzschluss gesichert sein (durch Verstauen in der originalen Einzelhandelsverpackung oder durch anderweitiges Isolieren der Pole, z.B. durch Überkleben der freiliegenden Pole mit Klebeband oder Verpacken jeder Batterie in einem eigenen Kunststoffbeutel oder in einer schützenden Tasche).

Artikel oder Gegenstände	Erlaubt im oder als aufgegebenes Gepäck					
	Erlaubt im oder als Handgepäck					
	Erlaubt, wenn am eigenen Körper mitgeführt					
	Genehmigung des/der Luftfahrtunternehmen(s) ist erforderlich					
	Der verantwortliche Luftfahrzeugführer muss informiert sein					
						Beschränkungen
17) Lawinenschutzrucksack, der einen Druckbehälter/-zylinder mit verdichtetem Gas der Unterklasse 2.2 ohne Nebengefahr enthält	Ja	Ja	Nein*	Ja	Nein	a) Nur einen pro Person; b) kann auch mit einem pyrotechnischen Auslösemechanismus ausgestattet sein, der höchstens 200 mg netto der Unterklasse 1.4S enthalten darf; c) der Rucksack muss so verpackt sein, dass eine unbeabsichtigte Auslösung unmöglich ist; und d) die Airbags innerhalb des Rucksackes müssen mit Druckentlastungsventilen ausgerüstet sein.
18) Kleine Druckbehälter/-zylinder, welche in einer selbstaufblasenden persönlichen Sicherheitsausrüstung eingebaut sind wie z. B. einer Rettungsweste	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	a) Nicht mehr als eine persönliche Sicherheitsausrüstung pro Person; b) die persönliche Sicherheitsausrüstung muss so verpackt sein, dass eine unbeabsichtigte Auslösung unmöglich ist; c) begrenzt auf Kohlendioxid oder ein anderes geeignetes Gas der Unterklasse 2.2 ohne Nebengefahr; d) zum Zweck des Aufblasens; e) die Ausrüstung darf nicht mit mehr als zwei kleinen Druckbehältern/-zylindern ausgerüstet sein; und f) nicht mehr als zwei kleine Ersatzdruckbehälter/-zylinder dürfen mitgeführt werden.
Kleine Druckbehälter/-zylinder für andere Geräte	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	a) Nicht mehr als vier kleine Druckbehälter/-zylinder mit Kohlendioxid oder einem anderen geeigneten Gas der Unterklasse 2.2, ohne Nebengefahr, pro Person; und b) das Fassungsvermögen jedes Druckbehälters/-zylinders darf höchstens 50 ml betragen.  <i>Anmerkung: Für Kohlendioxid darf ein Gasbehälter/-zylinder ein Fassungsvermögen von 50 ml nicht überschreiten, welches einer 28 g-Kartusche entspricht.</i>
19) Batteriebetriebene elektronische Raucherartikel (z.B. E-Zigaretten, E-Fluppe, E-Zigarren, E-Pfeifen, persönliche Verdampfer, elektronische Abgabesysteme für Nikotin)	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	a) Mitgeführt von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern zum persönlichen Gebrauch; b) Ersatzbatterien müssen einzeln gegen Kurzschluss gesichert sein (durch Verstauen in der originalen Einzelhandelsverpackung oder durch anderweitiges Isolieren der Pole, z.B. durch Überkleben der freiliegenden Pole mit Klebeband oder Verpacken jeder Batterie in einem eigenen Kunststoffbeutel oder in einer schützenden Tasche); c) jede Batterie darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten: - für Lithium-Metall-Batterien, eine Lithiumgehalt von 2 g; oder - für Lithium-Ionen-Batterien, nicht mehr als 100 Wh; d) jede Batterie oder Ersatzbatterie muss einem Typ entsprechen, der die Anforderungen jeder Prüfung des UN-Handbuchs der Prüfungen und Kriterien, Teil III, Unterabschnitt 38.3 erfüllt; und e) das Aufladen der Artikel und/oder der Batterien an Bord des Luftfahrzeugs ist nicht erlaubt.
20) Tragbare elektronische Geräte (wie Uhren, Taschenrechner, Kameras, Mobiltelefone, Laptops, Camcorder)						

Artikel oder Gegenstände	Erlaubt im oder als aufgegebenes Gepäck					Beschränkungen
	Erlaubt im oder als Handgepäck				Nein	
	Erlaubt, wenn am eigenen Körper mitgeführt			Nein		
	Genehmigung des/der Luftfahrtunternehmen(s) ist erforderlich		Nein			
	Ja	Nein				
Tragbare elektronische Geräte, die Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien enthalten (Gegenstände, die Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien enthalten und deren hauptsächlichster Zweck darin besteht, andere Geräte mit Energie zu versorgen, müssen in Übereinstimmung mit untenstehendem Artikel als Ersatzbatterien mitgeführt werden)	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	a) Mitgeführt von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern zum persönlichen Gebrauch; b) sollten im Handgepäck mitgeführt werden; c) jede Batterie darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten: - für Lithium-Metall-Batterien, einen Lithiumgehalt von 2 g; oder - für Lithium-Ionen-Batterien, nicht mehr als 100 Wh; d) wenn Geräte im aufgegebenen Gepäck befördert werden: - so müssen Maßnahmen ergriffen werden, um eine unbeabsichtigte Inbetriebnahme zu verhindern und die Geräte vor Beschädigung zu schützen; und - die Geräte müssen vollständig ausgeschaltet sein (dürfen sich nicht im Schlaf-, Ruhe- oder Flugzeugmodus befinden); und e) Batterien und Zellen müssen einem Typ entsprechen, der die Anforderungen jeder Prüfung im UN <i>Handbuch der Prüfungen und Kriterien</i> , Teil III, Unterabschnitt 38.3 erfüllt.
Ersatzbatterien für tragbare elektronische Geräte, die Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien enthalten (u.a. Powerbank)	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	a) Mitgeführt von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern zum persönlichen Gebrauch; b) müssen einzeln gegen Kurzschluss geschützt werden (durch Verstauen in der originalen Einzelhandelsverpackung oder durch anderweitiges Isolieren der Pole, z.B. durch Überkleben der freiliegenden Pole mit Klebeband oder Verpacken jeder Batterie in einem eigenen Kunststoffbeutel oder in einer schützenden Tasche); c) jede Batterie darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten: - für Lithium-Metall-Batterien, einen Lithiumgehalt von 2 g; oder - für Lithium-Ionen-Batterien, nicht mehr als 100 Wh; d) Batterien und Zellen müssen einem Typ entsprechen, der die Anforderungen jeder Prüfung im UN <i>Handbuch der Prüfungen und Kriterien</i> , Teil III, Unterabschnitt 38.3 erfüllt.
Tragbare elektronische Geräte, die Lithium-Ionen-Batterien mit mehr als 100 Wh, aber höchstens 160 Wh enthalten	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	a) Mitgeführt von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern zum persönlichen Gebrauch; b) sollten im Handgepäck mitgeführt werden; c) wenn Geräte im aufgegebenen Gepäck befördert werden: - so müssen Maßnahmen ergriffen werden, um eine unbeabsichtigte Inbetriebnahme zu verhindern und die Geräte vor Beschädigung zu schützen; und - die Geräte müssen vollständig ausgeschaltet sein (dürfen sich nicht im Schlaf-, Ruhe- oder Flugzeugmodus befinden); und d) Batterien und Zellen müssen einem Typ entsprechen, der die Anforderungen jeder Prüfung im UN <i>Handbuch der Prüfungen und Kriterien</i> , Teil III, Unterabschnitt 38.3 erfüllt.
Ersatzbatterien für tragbare elektronische Geräte, die Lithium-Ionen-Batterien mit mehr als 100 Wh, aber höchstens 160 Wh enthalten	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	a) Mitgeführt von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern zum persönlichen Gebrauch; b) pro Person dürfen nicht mehr als zwei einzeln geschützte Ersatzbatterien mitgeführt werden; c) müssen einzeln gegen Kurzschluss geschützt werden (durch Verstauen in der originalen Einzelhandelsverpackung oder durch anderweitiges Isolieren der Pole, z.B. durch Überkleben der freiliegenden Pole mit Klebeband oder Verpacken jeder Batterie in einem eigenen Kunststoffbeutel oder in einer schützenden Tasche); und d) Batterien und Zellen müssen einem Typ entsprechen, der die Anforderungen jeder Prüfung im UN <i>Handbuch der Prüfungen und Kriterien</i> , Teil III, Unterabschnitt 38.3 erfüllt.

Artikel oder Gegenstände	Erlaubt im oder als aufgegebenes Gepäck					
	Erlaubt im oder als Handgepäck					Der verantwortliche Luftfahrzeugführer muss informiert sein
	Erlaubt, wenn am eigenen Körper mitgeführt				Genehmigung des/der Luftfahrtunternehmen(s) ist erforderlich	
	Erlaubt, wenn am eigenen Körper mitgeführt			Genehmigung des/der Luftfahrtunternehmen(s) ist erforderlich		
	Erlaubt, wenn am eigenen Körper mitgeführt					
Beschränkungen						
21) Brennstoffzellen zum Betrieb tragbarer, elektronischer Geräte (z. B. Kameras, Mobiltelefone, Laptops und Camcorder)	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	a) Brennstoffzellen-Kartuschen dürfen nur entzündbare flüssige Stoffe, ätzende Stoffe, verflüssigte brennbare Gase, mit Wasser reagierende Stoffe oder Wasserstoff in Metallhydrid enthalten; b) das Nachfüllen von Brennstoffzellen an Bord des Luftfahrzeugs ist nicht gestattet, lediglich das Einsetzen einer Ersatzkartusche ist zulässig; c) die maximale Menge an Brennstoff in jeder Brennstoffzelle oder Brennstoffzellen-Kartusche darf folgende Werte nicht überschreiten; - für Flüssigkeiten 200 ml; - für Feststoffe 200 g; - für verflüssigte Gase, 120 ml für nicht metallische Brennstoffzellen-Kartuschen oder 200 ml für metallische Brennstoffzellen oder Brennstoffzellen-Kartuschen; und - für Brennstoffzellen oder Brennstoffzellen-Kartuschen mit Wasserstoff in Metallhydrid muss das Fassungsvermögen 120 ml oder weniger betragen;
Ersatz-Brennstoffzellen-Kartuschen	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	d) jede Brennstoffzelle und jede Brennstoffzellen-Kartusche muss der Norm IEC 62282-6-100 Ed. 1, einschließlich Amendement 1, entsprechen und muss mit einem Gütezeichen des Herstellers gekennzeichnet sein, das der Spezifikation entspricht. Zudem muss jede Brennstoffzellen-Kartusche mit der Höchstmenge an Brennstoff, sowie der Art des Brennstoffes gekennzeichnet sein; e) Brennstoffzellen-Kartuschen, welche Wasserstoff in Metallhydrid enthalten, müssen die Anforderungen der Sondervorschrift A 162 erfüllen; f) nicht mehr als zwei Ersatzkartuschen dürfen vom Passagier mitgeführt werden; g) Brennstoffzellen mit Brennstoff dürfen nur im Handgepäck mitgeführt werden; h) die Wechselwirkung zwischen Brennstoffzellen und eingebauten Batterien in einem Gerät muss der IEC 62282-6-100 Ed. 1, einschließlich Amendement 1, entsprechen. Brennstoffzellen, deren einzige Funktion darin besteht, eine Batterie im Gerät aufzuladen, sind nicht erlaubt; i) Brennstoffzellen müssen einem Typ entsprechen, der Batterien nicht auflädt, wenn das tragbare elektronische Gerät nicht benutzt wird und müssen vom Hersteller dauerhaft gekennzeichnet werden mit: „APPROVED FOR CARRIAGE IN AIRCRAFT CABIN ONLY“ (Zugelassen nur für das Mitführen in der Passagierkabine), um dies zu verdeutlichen; und j) zusätzlich zu den womöglich vom Ursprungsstaat geforderten Sprachen sollte Englisch für die oben beschriebenen Markierungen verwendet werden.
22) Kohlendioxid, fest (Trockeneis)	Ja	Ja	Nein*	Ja	Nein	a) Nicht mehr als 2,5 kg pro Person; b) zum Kühlen von verderblichen Gütern, welche nicht den vorliegenden Gefahrgutvorschriften unterliegen; c) das Versandstück muss das Entweichen von Kohlendioxidgas erlauben; und d) jedes aufgegebene Gepäckstück, das Trockeneis enthält, muss wie folgt markiert sein: - „CARBON DIOXIDE, SOLID“ (Kohlendioxid, fest) oder „DRY ICE“ (Trockeneis); und - das Nettogewicht des enthaltenen Trockeneises oder eine Angabe, dass das Nettogewicht 2,5 kg oder weniger beträgt.
23) Quecksilberbarometer oder -thermometer	Nein	Ja	Nein*	Ja	Ja	a) Muss von einem Vertreter eines staatlichen Wetterbüros oder einer ähnlich offiziellen Behörde mitgeführt werden; und b) muss in einer festen Außenverpackung verpackt sein, die mit einer abgedichteten, verschlossenen Innenverkleidung oder einem Beutel aus einem starken auslaufsicheren und durchstoßsicherem, für Quecksilber undurchlässigem Material versehen ist, welches das Auslaufen des Quecksilbers aus der Verpackung verhindert, ungeachtet in welcher Position es sich befindet.
24) Instrumente, die radioaktive Stoffe enthalten (z.B. Geräte zur Überwachung chemischer Stoffe (Chemical Agent Monitor, CAM) und/oder Schnellwarn- und Analysegeräte (Rapid Alarm and Identification Device Monitor (RAID-M))	Ja	Ja	Nein*	Ja	Nein	a) Diese Instrumente dürfen nicht die Aktivitätsgrenzwerte der Tabelle 2-14 der vorliegenden Anweisungen überschreiten; b) müssen sicher verpackt sein und dürfen keine Lithium-Batterien enthalten; und c) müssen von Mitarbeitern der Organisation für das Verbot Chemischer Waffen (Organization for the Prohibition of Chemical Weapons, OPCW) auf Dienstreisen mitgeführt werden.
25) Energiesparlampen	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	a) In Einzelhandelsverpackungen; und b) für den persönlichen Gebrauch oder Heimgebrauch.
26) Permeationsgeräte zur Kalibrierung von Systemen zur Überwachung der Luftqualität	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Diese Geräte müssen den Anforderungen von Sonderbestimmung A41 entsprechen.

Artikel oder Gegenstände	Erlaubt im oder als aufgegebenes Gepäck					Beschränkungen
	Erlaubt im oder als Handgepäck					
	Erlaubt, wenn am eigenen Körper mitgeführt					
	Genehmigung des/der Luftfahrtunternehmen(s) ist erforderlich					
	Der verantwortliche Luftfahrzeugführer muss informiert sein					
27) Tragbare elektronische Geräte, die auslaufsichere Batterien enthalten, die den Anforderungen von Sonderbestimmung A67 entsprechen	Ja	Ja	Nein*	Nein	Nein	a) Die Spannung jeder Batterie darf höchstens 12 V betragen und die Wattstundenleistung darf 100 Wh nicht überschreiten; und b) das Gerät muss entweder gegen unbeabsichtigte Inbetriebnahme geschützt sein oder die Batterie muss abgeklemmt und die Pole isoliert werden.
Auslaufsichere Ersatzbatterien, die den Anforderungen von Sonderbestimmung A67 entsprechen	Ja	Ja	Nein*	Nein	Nein	a) Die Spannung jeder Batterie darf höchstens 12 V betragen und die Wattstundenleistung darf 100 Wh nicht überschreiten; b) die Batterie muss durch Isolierung der Batteriepole gegen Kurzschluss gesichert sein; und c) höchstens zwei einzeln geschützte Batterien pro Person.
28) Verbrennungsmotoren und Brennstoffzellen-Motoren	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Die Anforderungen der Sonderbestimmung A70 müssen erfüllt werden.
29) Nicht ansteckungsgefährliche Präparate	Ja	Ja	Nein*	Nein	Nein	Die Anforderungen der Sonderbestimmung A180 müssen erfüllt werden.
30) Isolationsverpackungen, die gekühlten, verflüssigten Stickstoff enthalten	Ja	Ja	Nein*	Nein	Nein	Die Anforderungen der Sonderbestimmung A152 müssen erfüllt werden.

#### Sicherheitsausrüstung

31) Sicherheitsausrüstungen, wie Sicherheitsaktenkoffer, Geldbehälter, Geldtaschen usw., mit eingebauten gefährlichen Gütern als Teil dieser Ausrüstung, z.B. Lithium-Batterien oder pyrotechnische Stoffe	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein	a) Die Ausrüstung muss mit wirksamen Mitteln ausgestattet sein, um eine versehentliche Betätigung zu vermeiden; b) wenn die Ausrüstung einen pyrotechnischen Stoff oder einen explosiven Gegenstand enthält, muss dieser Gegenstand oder Stoff von der zuständigen nationalen Behörde des Herstellerstaates von der Klasse 1 in Übereinstimmung mit Teil 2;1.5.2.1 ICAO T.I. ausgenommen werden; c) wenn die Ausrüstung Lithium-Zellen oder -Batterien enthält, müssen diese Zellen oder Batterien die folgenden Einschränkungen erfüllen: - für eine Lithium-Metall-Zelle ist der Lithiumgehalt höchstens 1 g; - für eine Lithium-Metall-Batterie ist der Gesamt-Lithiumgehalt höchstens 2 g; - für Lithium-Ionen-Zellen ist die Wattstundenleistung höchstens 20 Wh; - für Lithium-Ionen-Batterien ist die Wattstundenleistung höchstens 100 Wh; - jede Zelle oder Batterie entspricht dem Typ, der die Anforderungen jeder Prüfung des UN <i>Handbuchs der Prüfungen und Kriterien</i> , Teil III, Unterabschnitt 38.3 erfüllt; d) wenn die Ausrüstung Gase enthält, um Farbstoff oder Tinte auszustoßen: - erlaubt sind nur kleine Gaskartuschen und kleine Gefäße, gefüllt mit Gas mit einem Fassungsraum von höchstens 50 ml, die außer einem Gas der Unterklasse 2.2 keine anderen Bestandteile, die unter diese Vorschriften fallen, enthalten; - das Austreten von Gas darf keine extreme Belästigung oder Unwohlsein bei den Besatzungsmitgliedern hervorrufen, die sie an der korrekten Durchführung der zugewiesenen Aufgaben hindert; und - im Falle einer unbeabsichtigten Betätigung müssen alle gefährlichen Auswirkungen auf das Innere der Ausrüstung begrenzt sein und dürfen keine extremen Geräusche erzeugen; und e) Sicherheitsausrüstung, die fehlerhaft ist oder beschädigt wurde, ist zur Beförderung verboten.
--	----	------	------	----	------	---

Anmerkung:

N/A - nicht anwendbar

\* laut IATA DGR am eigenen Körper erlaubt

\*\*laut IATA DGR verboten